

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
 - **Rathaus:** Siebengebirgsring 4
 - **Baubetriebshof:** Buschstraße 12
Vorwahl: (02225)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Internet: www.meckenheim.de
Facebook: www.facebook.com/meckenheimde
 Telefonnummer des städtischen
 Ordnungsausschusses: ☎ (02225) 917-110
 E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten Rathaus
 Das Rathaus ist von Montag bis Freitag zwischen 7.30 Uhr und 12.30 Uhr sowie zusätzlich montags von 14 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.

Es wird darum gebeten, die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, vor dem Besuch der Stadtverwaltung einen Termin zu vereinbaren. Dies ist entweder telefonisch oder per E-Mail möglich. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage www.meckenheim.de im „Bürgerinfosystem“. Bürgerinnen und Bürger mit einem fixen Termin werden grundsätzlich bevorzugt behandelt.

Termine für den Besuch des Bürgerbüros der Stadt Meckenheim sind auch bequem und einfach online zu vereinbaren unter: <https://termine.meckenheim.de>.

Ohne Termin ist das Bürgerbüro nur noch mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr erreichbar. Bürgerinnen und Bürger sollten auch hier längere Wartezeiten einplanen. Für die telefonische Vereinbarung von Terminen sowie für sonstige telefonische Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros montags, dienstags sowie donnerstags und freitags von 9 Uhr bis 10.30 Uhr sowie zusätzlich dienstags und donnerstags von 14 Uhr bis 15 Uhr unter den Rufnummern (02225) 917-206, -207 und -208 zur Verfügung. Per E-Mail ist das Bürgerbüro unter buergerbuerero@meckenheim.de - auch zwecks Terminvereinbarung - erreichbar. Es wird darum gebeten, in der E-Mail die entsprechende Rückrufnummer anzugeben.

Aufgrund der aktuellen Personalsituation sind die Sprechzeiten im Standesamt voraussichtlich bis zum 31. März eingeschränkt. Termine sind ausschließlich montags und dienstags bzw. donnerstags und freitags zwischen 9 Uhr und 12 Uhr telefonisch unter (02225) 917-525 bzw. per E-Mail unter standesamt@meckenheim.de zu vereinbaren. Gleiche Kontaktdaten gelten im Rahmen von Bestattungen. Online-Termine für das Standesamt sind für diese Zeit nicht buchbar.

Öffnungszeiten Infothek im Foyer des Rathauses
 Montag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 Dienstag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Hallenfreizeitbad

Siebengebirgsring 6, ☎ (02225) 917 475
 Informationen zu Öffnungszeiten und Eintrittspreisen finden Interessierte online unter www.meckenheim.de.

Einsatz von Frostschutz-Windmaschinen ist möglich Obstbäuerinnen und Obstbauern bitten um Verständnis

In diesen Wochen ist die Witterung unberechenbar. Selbst nach sonnigen Frühlingstagen können die Temperaturen vor allem nachts noch unter die Null-Grad-Grenze fallen und Schäden anrichten. Um die Blüten der Obstbäume zu schützen, werden in den Feldern rund um Meckenheim, aber auch in der Grafschaft und in Bornheim, zeitweise Windmaschinen eingesetzt. Diese saugen wärmere Luft aus höheren Schichten - Inversionslage - an und verteilen sie in den Plantagen. So erwärmt sich der Bereich um die empfindlichen Blüten, die dadurch nicht erfrieren. Dieses am Campus in Klein-Altendorf erprobte Verfahren ist deshalb notwendig, weil für eine Frostschutzberegnung, wie in anderen Obstbauregionen angewendet, hier kein ausreichendes Wasser an den Feldern zur Verfügung steht. Durch die generelle Veränderung des Klimas ist das Risiko eines Totalausfalls der Apfelproduktion durch Blütenfrost immens angestiegen. Die Obstbäuerinnen und Obstbauern bitten um Verständnis, sollte es nachts zu kurzfristigen Störungen kommen. Die Geräusche erinnern an einen entfernt fliegenden Hubschrauber. Das Ordnungsamt der Stadt Meckenheim ist in das Verfahren involviert.

Umfrage der Wirtschaftsförderung läuft Potenziale flexibler und alternativer Arbeitsplätze ermitteln

Unter dem Arbeitstitel „WorkStation Meckenheim“ führt die Wirtschaftsförderung der Stadt Meckenheim eine Umfrage unter pendelnden Berufstätigen durch, inwieweit Bedarf nach flexiblen Büroarbeitsplätzen (Coworking Spaces) in Meckenheim und damit in unmittelbarer Nähe zum Wohnort besteht. Es gilt, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis in Meckenheim das Potenzial zu ermitteln, um künftig Räumlichkeiten für so genannte dritte Arbeitsorte anbieten und parallel einem Leerstand in der Innenstadt entgegenwirken zu können. Damit könnten Fahrten zum Arbeitsplatz zukünftig flexibler oder zum Teil gar überflüssig werden. Interessierte Arbeitnehmende können über die Internetseite <http://meckenheim.befragt.org> direkt an der Umfrage teilnehmen. Die Befragung läuft bis zum 31. März. Vorausgegangen war die Förderzusage des Landes aus dem „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen“. Mit diesen Fördermitteln will die Stadt Meckenheim den Auswirkungen der Corona-Pandemie, aber auch den Herausforderungen der sich ändernden Arbeitswelt und des sich wandelnden Einkaufsverhaltens entgegenreten. Ein zentraler Punkt ist es, Informationen über aktuelle oder sich abzeichnende Leerstände zu erhalten. Darauf aufbauend können dann in diesem Jahr Konzepte und Maßnahmen erarbeitet werden, um Leerstände zu verhindern, wieder adäquat zu vermieten oder Nachnutzungskonzepte zu realisieren. Als ein Schwerpunktprojekt werden Beschäftigte, die in Meckenheim und der Region leben und ab Meckenheim zur Arbeit pendeln, in einem ersten Schritt befragt, ob sie an sogenannten Coworking-Spaces und ähnlichen Konzepten Interesse haben. Anschließend wird das Meinungsbild der Arbeitgebenden eingeholt. Sie sollen Auskunft darüber geben, ob Bedarf an solchen neuen Arbeitsformen besteht. „Final wollen wir auf die Eigentümerinnen und Eigentümer in der Meckenheimer Innenstadt zugehen und ihre Bereitschaft ermitteln, Raum für ein solches Projekt zur Verfügung zu stellen“, erklärt Dirk Schwin-denhammer.

Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule

Informationsveranstaltung richtet sich am 20. April an die Eltern

Der gelungene Übergang von der Kindertageseinrichtung (Kita) in die Grundschule ist wichtig. Eine vorschulische Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern, Kita und Grundschulen unterstützt die Entwicklung des Kindes bis zum Schuleintritt. Zusammen mit den Leitungen der Kitas und Grundschulen in Meckenheim lädt die Stadt Meckenheim alle Eltern jener Kinder, die in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Infoveranstaltung ein. Diese findet am Donnerstag, 20. April, um 19 Uhr in der Aula der Evangelischen Grundschule Meckenheim, Kölnstraße 1, statt. Jedes Kind sollte bei der Veranstaltung durch ein Elternteil vertreten werden. Eine Anmeldung ist erforderlich bis zum 17. April in den Kindertageseinrichtungen. Besucht ein Kind derzeit keine Kita, können die Eltern dennoch an den Veranstaltungen teilnehmen. Für weitere Informationen wenden sich Interessierte direkt an die Leitung der jeweiligen Kita.

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
 Anmeldung unter ☎ (02225) 917 297
 E-Mail: marion.luebbehuesen@meckenheim.de
Nächster Termin: 17. April, 16.30 Uhr-18 Uhr

Familienlotsin

Hanna Esser, ☎ (02225) 917 289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und (0800) 1110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Fraktionen im Rat

- Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:
- CDU:** Anmeldung bei Joachim Köhlwetter, ☎ 0179 - 6851778
 - SPD:** Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: heymann49@web.de
 - BfM:** Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: pusch.bfm@web.de
 - Grüne:** Anmeldung bei Rebecca Stümper, ☎ 0173-2675151, E-Mail: rebecca.stuemper@gruene-meckenheim.de
 - UWG:** Anmeldung bei Hans-Erich Jonen, ☎ 0171-1710097, E-Mail: hans-erich_jonen@t-online.de
 - FDP:** Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

Elektrokleinteile-Mobil

Mittwoch, 12. April
 13-18 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) in Ersdorf
 Auskünfte unter ☎ (02224) 306306

Schadstoff-Mobil

Montag, 20. März
 11-13 Uhr Hauptstraße (unterer Marktplatz) in Meckenheim
 14.30-17 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) in Ersdorf
 Auskünfte unter ☎ (02224) 306306

Impressum
 Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW:
 Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister,
 Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
 Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich
 Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297,
marion.luebbehuesen@meckenheim.de

Amtsblatt der Stadt Meckenheim



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Die vom Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 7. September 2022 festgestellte 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim wurde mit Verfügung vom 23. Februar 2023 (AZ: 35.2.11-87-55/22) von der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), genehmigt.

Ziel und Zweck der Planung:
 Der bestehende ca. 137 ha große „Industriepark Kottenforst“ der Stadt Meckenheim ist bereits heute vollständig bebaut. Um der Nachfrage an Gewerbeflächen gerecht werden zu können, hat die Stadt Meckenheim bereits den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ aufgestellt. Zur bedarfsorientierten Entwicklung des Gewerbegebietes soll die Fläche sukzessiv an der Nachfrage orientiert erschlossen werden. Aufgrund der Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan konnte im Zuge dieses Planverfahrens jedoch nur ein Angebot an Gewerbegebieten und nicht an Industriegebieten geschaffen werden. Daher ist nun in einem zweiten Schritt die Erweiterung des Industrieparks Kottenforst um weitere Industrieflächen erforderlich. Es ist beabsichtigt dem Unternehmen Rasting Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort anbieten und das Unternehmen langfristig am Standort sichern zu können. Am heutigen Unternehmensstandort sind die Kapazitätsgrenzen sowohl für Rasting als auch für EDEKA bereits erreicht. Am vorgesehenen neuen Standort plant Rasting den Neubau eines Fleischwerks inklusive Logistik, für welches planungsrechtlich ein Industriegebiet vorbereitet werden muss. Mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für

eine Erweiterung des bestehenden Industrieparks Kottenforst geschaffen werden.

Flurstücke im Geltungsbereich:
 Der Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Flurstücke 113, 114, 138, 139, 188/24, 464, 727, 728, 931, 933, 934, 937 sowie Teile aus Flur 1, Flurstücke 186/22 und 732.

Der Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Die 52. Flächennutzungsplanänderung besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen, einer Begründung mit Umweltbericht, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP I), der Artenschutzrechtlichen Prüfung - Rückbau Industriestammgleis, sowie einem Verkehrsgutachten. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist beigefügt.

Bekanntmachungsanordnung über die Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) durch den Bürgermeister bestätigt, dass die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 7. September 2022 festgestellt worden ist.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass analog gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I

S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Meckenheim, den 10. März 2023
Stand Meckenheim
Holger Jung
Bürgermeister

Hinweis:

Die 52. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Meckenheim samt Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer Nr. 2.41, 2.42, 2.43 und 2.44, 2. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden montags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14 Uhr bis 18 Uhr dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14 Uhr bis 15.30 Uhr mittwochs und freitags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt der 52. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim stehen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter dem nachfolgenden Link zum Download bereit: <http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/rechtskraft.php>. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Übersicht des Geltungsbereichs
 Stand: Feststellungsbeschluss
 August 2022

Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

IBR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
 Zur Poststraße 1 40751 Heerl / Rheinland
 Fon: +49 2126 608 200-0 Fax: 18
 www.ibr-haan.de

Amtliche Bekanntmachungen

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zur Wirksamkeit der 52. Flächennutzungsplanänderung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de zum Download bereit.

Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, sind für die Rechtswirksamkeit dieses Flächennutzungsplanes unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Hinweise auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 2.41, 2.42, 2.43 und 2.44 geltend gemacht werden.

Meckenheim, den 10. März 2023
Stadt Meckenheim
Holger Jung
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 7. September 2022 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Abwägungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung
 Es wird festgestellt, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ im Rahmen des Verfahrens zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 17. August 2020 bis 21. September 2020 öffentlich ausgelegt hat. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10. August 2020 bis 21. September 2020 vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Den in der beigefügten Abwägungstabelle formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung als Ergebnis der Abwägung wird zugestimmt.

2. Abwägungsbeschluss Offenlage
 Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ in der Zeit vom 4. April 2022 bis 6. Mai 2022 öffentlich ausgelegt hat. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wurden fristgerecht informiert. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 4. April 2022 bis 6. Mai 2022 keine Stellungnahmen eingegangen.

Die von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 4. April 2022 bis 6. Mai 2022 vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Den in der beigefügten Abwägungstabelle formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung als Ergebnis der Abwägung wird zugestimmt.

3. Satzungsbeschluss
 Der Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ wird gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), auf Grundlage der vorliegenden Plankarte samt Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ sind die Begründung und der Umweltbericht, die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I), die Artenschutzrechtliche Prüfung – Rückbau Industriestammgleis, die FFH-Verträglichkeitsprüfung, der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, das Schallgutachten, das Verkehrsgutachten sowie der Geotechnische Bericht und der Übersichtsplan mit dem räumlichen Geltungsbereich beigefügt.

Ziel und Zweck der Planung:

Der bestehende ca. 137 ha große „Industriepark Kottenforst“ der Stadt Meckenheim ist bereits heute vollständig bebaut. Um der Nachfrage an Gewerbeflächen gerecht werden zu können, hat die Stadt Meckenheim bereits den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ aufgestellt. Zur bedarfsorientierten Entwicklung des Gewerbegebietes soll die Fläche sukzessiv an der Nachfrage orientiert erschlossen werden. Aufgrund der Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan konnte im Zuge dieses Planverfahrens jedoch nur ein Angebot an Gewerbegebieten und nicht an Industriegebieten geschaffen werden.

Daher ist nun in einem zweiten Schritt die Erweiterung des Industrieparks Kottenforst um weitere Industrieflächen erforderlich. Es ist beabsichtigt dem Unternehmen Rasting Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort anbieten und das Unternehmen langfristig am Standort sichern zu können. Am heutigen Unternehmensstandort sind die Kapazitätsgrenzen sowohl für Rasting als auch für EDEKA bereits erreicht. Am vorgesehenen neuen Standort plant Rasting den Neubau eines Fleischwerks inklusive Logistik, für welches planungsrechtlich ein Industriegebiet vorbereitet werden muss. Mit dem Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Industrieparks Kottenforst und die Ansiedlung Rastings geschaffen werden.

Flurstücke im Geltungsbereich:

Das Plangebiet lässt sich durch die Regionalbahnlinie Bonn-Euskirchen im Westen, die Straße „Am Pannacker“ im Norden sowie die Flächen des geplanten „Unternehmerparks Kottenforst“ entlang der Meckenheimer Allee im Osten und Süden abgrenzen. Das Plangebiet wird künftig über die Hauptschließung des Unternehmerparks Kottenforst unmittelbar erschlossen und von dort an die Straße „Am Pannacker“ angebunden. Über die L 261 und die L 158 sind die Anschlussstellen „Meckenheim-Nord“ und „Meckenheim Merl“ der Bundesautobahn A 565 verkehrsgünstig erreichbar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ umfasst zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die folgenden Grundstücke: Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Flurstücke 113, 114, 138, 139, 188/24, 464, 727, 728, 931, 933, 934, 937 sowie Teile aus Flur 1, Flurstücke 186/22 und 732.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen, einer Begründung mit Umweltbericht, dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, dem Schallgutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP I), der Artenschutzrechtlichen Prüfung – Rückbau Industriestammgleis, dem Geotechnischen Bericht sowie einem Verkehrsgutachten. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist beigefügt.

Bekanntmachungsanordnung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 7. September 2022 übereinstimmt. Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die vorstehende vom Rat der Stadt Meckenheim am 7. September 2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022

(BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in Kraft.

Meckenheim, den 10. März 2023
Stadt Meckenheim
Holger Jung
Bürgermeister

Hinweis:

Der Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ der Stadt Meckenheim samt Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer Nr. 2.41, 2.42, 2.43 und 2.44, 2. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden

montags von 8 bis 12.30 Uhr und von 14 bis 18 Uhr

dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14 Uhr bis 15.30 Uhr

mittwochs und freitags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ stehen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter dem nachfolgenden Link zum Download bereit: <http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/rechtskraft.php> Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de zum Download bereit.

Hinweise auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche

che bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 2.41, 2.42, 2.43 und 2.44 geltend gemacht werden.

Meckenheim, den 10. März 2023
Stadt Meckenheim
Holger Jung
Bürgermeister



Stadt Meckenheim

Bebauungsplan Nr. 80A
 „Unternehmerpark Kottenforst II“
 Übersicht des Geltungsbereichs
 Stand: Satzungsbeschluss
 August 2022



Aktuelle Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte 2023

Gemeinde: Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal, Wachtberg, Windeck
 Stadt: Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf

Die Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte sind ab sofort für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse www.boris.nrw.de wird interessierten Bürgerinnen und Bürgern nach Eingabe von Gemeinde/

Stadt, Straßennamen und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit der Darstellung der aktuellen Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informationen abgerufen werden können. Bodenrichtwerte sind aus Kaufpreisen ermittelte durchschnittliche Bodenwerte innerhalb eines Gebietes. Sie sind bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit einem definierten Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Immobilienrichtwerte sind aus Kaufpreisen abgeleitete durchschnittliche Lagewerte für Immobilien bezogen auf ein für diese Lage typi-

sches Normobjekt für die Objektarten Wohnungseigentum sowie für Ein- und Zweifamilienhäuser. Sie beziehen sich auf den Quadratmeter Wohnfläche. Jedermann kann während der üblichen Geschäftszeiten von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreishaus in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Siegburg, den 8. März 2023
gez. Martin Kütt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim

Am Donnerstag, 23. März 2023, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim im Rathaus, Ratssaal, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 2. Februar 2023
3. Anerkennung der Tagesordnung
4. Baugebiet Weinberger Gärten: Vorstellung der Umsetzung des Baugebietes durch den Erschließungs-

- träger
5. Altstadt Meckenheim - Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes; hier: Bebauungsplan Nr. 120B "Hauptstraße West: 2 - Marktplatz" - Einleitungsantrag
 6. Vorberatung des Haushalts 2023/2024 der Produktbereiche 09, 11 und 12
 7. Nördliche Stadterweiterung 2.0: Städtebauliche Weiterentwicklung der Bauflächenpotentiale jenseits der Bahnlinie
 8. Anträge
 - 8.1. Tempo-30-Zonen (FDP-Fraktion vom 23. Februar 2023)
 9. Schriftliche Anfragen

10. Mündliche Anfragen
11. Mitteilungen
- 11.1. Mobilitätskonzept; hier: Aktueller Stand und Ausblick

Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 2. Februar 2023
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Altstadt Meckenheim - Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes; hier: Bebauungsplan Nr. 120A "Hauptstraße West: 1 - Niedertor/Tombergstraße" - Auftragsvergabe Planungsleistungen
4. Verbesserung des Fußgängerschutzes in der Orts-

- durchfahrt Altendorf-Ersdorf; hier: Vergabe der Bauleistungen
5. Schriftliche Anfragen
 6. Mündliche Anfragen
 7. Mitteilungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.asp>.

Amtsblatt der Stadt Meckenheim - Impressum